«Somatoforme Schmerzstörung»: Kehrtwende des Bundesgerichts

Christine Romann

Dr. med., Mitglied des Zentralvorstandes der FMH, Departementsverantwortliche Gesundheitsförderung und Prävention

Die Diagnose «Somatoforme Schmerzstörung» hat in den letzten Jahren traurige Berühmtheit erlangt, nachdem das Bundesgericht 2004 in einem Urteil ausdrücklich festgehalten hatte, dass somatoforme Schmerzstörungen in der Regel keine lange dauernde Einschränkung der Arbeitsfähigkeit begründen könnten und dass damit die Betroffenen auch keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente hätten. Die Schmerzen seien mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar, befand das Bundesgericht.

Im März 2011 zog der Gesetzgeber nach und kreierte in der Schlussbestimmung zur IV-Revision 6a gleich eine neue Gruppe von psychischen Erkrankungen, nämlich die «pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage» (PÄUSBONOG), für die nun allesamt galt, dass sie mit der besagten zumutbarer Willensanstrengung überwindbar seien. Damit wurde eine juristische Krankheitsgruppe geschaffen, die es medizinisch nicht gibt und deren Sonderbehandlung in Bezug auf die Invalidenversicherung durch keinerlei medizinische Evidenz gestützt wird. Wie fragwürdig das Konstrukt war, zeigte sich bereits in der parlamentarischen Debatte, als Bundesrat Berset betonen musste, dass die klassischen psychiatrischen Diagnose damit nicht gemeint seien – obwohl beim jetzigen Stand des Wissen die nachweisbaren organischen Grundlagen sehr wohl oft fehlen und pathologisch-ätiologisch vieles unklar ist.

Betroffene somatoformer Schmerzstörungen hatten bisher keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente, da ihre Schmerzen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar seien.

Die finanzielle Sanierung der Invalidenversicherung hatte offenbar Vorrang, weder medizinische noch juristische Bedenken wurden berücksichtigt, die Folgen waren in der ärztlichen Praxis täglich spürbar. Sie verunsicherten und verängstigen die Patientinnen und Patienten, verärgerten die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und erschwerten die doch eigentlich dringend nötige Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung.

Nun hat das Bundesgericht am 3. Juni dieses Jahres seine Rechtsprechung zur invalidisierenden Wirkung von somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden souverän hinterfragt und die für die bisherige Rechtsprechung zentrale Überwindbarkeitsvermutung fallengelassen! Dieses historische Urteil möchten wir gebührend würdigen und aus verschiedenen Blickwinkeln erläutern, was es bedeutet und welche Folgen sich daraus ergeben. Dr. med. Jörg Jeger, Rheumatologe und Chefarzt der MEDAS Zentralschweiz, und Dr. med. Hans Georg Kopp, Psychiater am Zentrum für Begutachtungen der Rehaklinik Bellikon, – beide seit jeher kompetente Kritiker der bisherigen Rechtsprechung – würdigen das Bundesgerichtsurteil aus der Sicht der Gutachter; Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Rechtsanwalt, erklärt aus rechtlicher Sicht, wie er das Urteil und seine mutmasslichen Folgen einschätzt.

Das Bundesgericht revidiert erfreulicherweise seine bisherige Rechtssprechung und lässt die Überwindbarkeitsvermutung fallen.

Alle drei Autoren begrüssen die Kehrtwende des Bundesgerichtes – alle drei machen aber auch klar, dass die Ärztinnen und Ärzte vor neuen, anspruchsvollen Herausforderungen stehen. Erfahren Sie Genaueres in den drei Artikeln ab Seite 1206 in dieser Ausgabe der *Schweizerischen Ärztezeitung!*